



GEMEINDE NIEDERWIL

Reglement

über die Abfallbeseitigung
in der Gemeinde Niederwil

Vom 13. Dezember 1990, Stand 1. Januar 2015

Reglement über die Abfallbeseitigung der Gemeinde Niederwil

Die Einwohnergemeinde Niederwil erlässt, gestützt auf

- § 4 Abs. 2 lit. d des kantonalen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 11.01.1977
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19.12.1978:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ablieferungspflicht

¹ Sämtliche Haushaltungen, Gewerbe- und Industriebetriebe sind zur Abfallbeseitigung verpflichtet. Dabei sind die offiziellen Abfallbeseitigungseinrichtungen der Gemeinde zu benützen.

² Das private Verbrennen von Haushaltabfällen ist untersagt.

§ 2 Befreiung von Ablieferungspflicht

Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen einzelne Betriebe von der Ablieferungspflicht entbinden, wenn sie nachweisen, dass sie die Abfälle selber schadlos beseitigen können oder einer Kehrichtverbrennungsanlage zuführen.

§ 3 Abfallarten

¹ Die Gemeinde ist zur Zeit für die Entsorgung folgender Abfallarten besorgt:

- Kehricht
- organische Abfälle
- Sperrgut
- Altpapier
- Altglas
- Altöl (Motorenöl, Speiseöl)
- Altmetall
- Aluminium
- Leuchtstoffröhren, Sparlampen
- Weissblechdosen
- Steine, Bauschutt
- Tierkadaver, Metzgereiabfälle.

² Der Kehrichtabfuhr dürfen folgende Arten von Abfall nicht mitgegeben werden:

- Sonderabfälle gemäss §§ 25 – 28
- flüssige Stoffe
- übelriechende Stoffe
- massive Metallteile, Industrieabfälle
- Presswürfel aus privaten Haushaltungen
- alle übrigen für die Kehrichtverbrennungsanlage gefährlichen und schädlichen Stoffe sowie Abfälle, die sich zur Verbrennung nicht eignen.

³ Bei Unklarheiten entscheidet die Gemeindeverwaltung.

§ 4 Verbot wilder Deponien

Das Ablagern von Kehricht, Schutt und anderem Unrat auf Strassen, Wegen und Plätzen, in Wald und Feld sowie in Kanalisationen, Kanälen, Fluss- und Bachläufen, etc. ist verboten.

II. Organisation der Entsorgung

§ 5 Allg. Abfahren, Spezialabfahren

¹ Die ordentliche Kehrichtabfuhr wird einmal wöchentlich durchgeführt.

² Zusätzlich werden kompostierbare Abfälle (Grünabfuhr) getrennt abtransportiert. Der Gemeinderat bestimmt den Turnus und die Sammelart der Grünabfuhr.

³ Spezialabfahren für

- Sperrgüter
- Altpapier
- weitere wiederverwertbare Güter (Kleider), etc.

werden nach Bedarf gemäss Abschnitt V. (Spezialabfahren) angeordnet.

§ 6 Zentrale Sammelstellen

Die Gemeinde unterhält zur Sammlung bestimmter Abfälle im Interesse des Umweltschutzes und der Wiederverwertung zentrale Sammelstellen, z. B. für Altöl, Glas, Metall, Aluminium, Weissblech (Büchsen, etc.), Leuchtstoffröhren.

§ 7 Tourenpläne

Die Gemeinde erstellt die Tourenpläne für die ordentlichen Kehrrichtabfahren und Abfahren von kompostierbaren Abfällen. Spezialabfahren werden frühzeitig im jährlichen Abfahrplan bekanntgegeben.

§ 8 Bereitstellen Abfuhrgut, Standplätze

¹ Das Abfuhrgut darf erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden (ausgenommen in Sammelcontainern). Es ist auf den vom Gemeinderat festgelegten Sammelplätzen zu deponieren, darf keine Verletzungsgefahr darstellen und den Verkehr nicht behindern.

² Das Abfuhrgut darf nur mit brennbaren Materialien gebunden werden.

III. Kehrrichtabfuhr

§ 9¹

§ 10 Kehrrichtbehälter, Container

Der Kehrricht ist in offiziellen, mit dem Gemeindegeld der Gemeinde Niederwil versehenen Kehrrichtsäcken zu 35, 60 oder 110 Litern Inhalt bereitzustellen. Das Gewicht pro Sack darf maximal 25 kg betragen.

§ 11 Containerpflicht Mehrfamilienhäuser

¹ Bei Mehrfamilienhäusern ab 6 Wohnungen und Gruppenüberbauungen müssen die Abfälle in Normcontainern (800 Liter) bereitgestellt werden. Der Gemeinderat kann die Minimalzahl von 6 Wohnungen erhöhen oder reduzieren.

² Die Abfälle sind in gebührenpflichtige Kehrrichtsäcke abzufüllen und in den Containern zu deponieren.

³ Die Container sind aus hygienischen Gründen durch die Eigentümer regelmässig zu reinigen.

⁴ Kehrricht in schadhafte, defekte Containern werden nicht entsorgt.

¹ Aufgehoben gemäss Beschluss EGV vom 03.12.1993, in Kraft seit 01.03.1994

§ 12 Containerpflicht Industrie und Gewerbe

¹ Handels-, Gewerbe- und Industriebetriebe mit grösserem Anfall an Abfällen sind verpflichtet, die Abfälle in Normcontainern (800 Liter) bereitzustellen. Der Inhalt des Containers ist auf maximal 200 kg beschränkt. Bezüglich der von der Kehrichtabfuhr ausgenommenen Arten von Abfall wird auf § 3 Abs. 2 verwiesen.

²²

§ 13 Sperrige Einzelstücke (Sperrgüter)

¹ Brennbare, sperrige Einzelstücke können den Kehrichtabfuhr (§ 5 Abs. 1) mitgegeben werden. Sie dürfen das Ausmass von max. 150 x 50 x 60 cm erreichen, jedoch ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten.

² Jedes Einzelstück ist mit Gebührenmarken zu versehen.

³ Sperrgüter, deren Masse oder Gewicht die angegebenen Höchstgrenzen nach Abs. 1 überschreiten und von der Kehrichtabfuhr nicht mitgenommen werden können, sind der Sperrgutabfuhr mitzugeben.³

§ 14 Presswürfel aus Gewerbe und Industrie

¹ Presswürfel sind mit Gebührenmarken zu versehen oder in Gebührensäcken bereitzustellen.

² Die Presswürfel dürfen das Ausmass von 60 x 50 x 40 cm und ein Gewicht von 25 kg nicht übersteigen. Sie dürfen nicht mit Stahlbändern eingefasst werden.

§ 15 Feuerungsrückstände, Putzfäden

Feuerungsrückstände in erkaltetem Zustand, Putzfäden und ähnliches dürfen erst kurz vor der Abfuhr in die Kehrichtsäcke abgefüllt werden (Selbstentzündungsgefahr). Solche Abfälle sind bis zu diesem Zeitpunkt in einem verschlossenen, nicht brennbaren Behälter auf nicht brennbarer Unterlage aufzubewahren.

² Aufgehoben gemäss Beschluss EGV vom 03.12.1993, in Kraft seit 01.03.1994

³ Aenderung gemäss Beschluss EGV vom 03.12.1993, in Kraft seit 01.03.1994

IV. Abfuhr kompostierbarer Abfälle

§ 16 Kompostierbare Abfälle

¹ Jedermann ist gehalten, pflanzliche Abfälle entweder selber zu kompostieren oder sie einer geordneten Kompostierung und Wiederverwertung zuzuführen.

² Pflanzliche Abfälle aus Haus und Garten können in Behältern oder in handlichen Bündeln für die offizielle Grünabfuhr bereit gestellt werden. Behälter mit über 50 l Inhalt müssen mit einer Vorrichtung versehen sein, welche die mechanische Entleerung ermöglicht. Die Bündel dürfen eine maximale Länge von 1,5 m, eine maximale Dicke von 40 cm und ein Gewicht von höchstens 25 kg aufweisen und müssen mit verrottbaren Schnüren gebunden sein. ⁴

3 5

V. Spezialabfahren

§ 17 Spezialabfahren

¹ Nach Bedarf werden für

- Sperrgüter
- Altpapier
- oder wiederverwertbare Güter

Spezialabfahren oder Sammelaktionen durch den Gemeinderat angeordnet.

² Der Gemeinderat kann Spezialabfahren privaten Organisationen, Schulen oder Vereinen übertragen.

§ 18 ⁶

§ 19 Sperrgut

¹ Das Sperrgut wird periodisch abgeführt. Der Sperrgutabfuhr können beispielsweise mitgegeben werden:

- Holz
- Matratzen
- kleinere Gebrauchs- und Einrichtungsgegenstände.

⁴ Aenderung gemäss Beschluss EGV vom 01.12.1995, in Kraft seit 01.01.1996

⁵ Aufgehoben gemäss Beschluss EGV vom 01.12.1995, in Kraft seit 01.01.1996

⁶ Aufgehoben gemäss Beschluss EGV vom 03.12.1993, in Kraft seit 01.03.1994

² Jedes Einzelstück (zulässig max. Gewicht 50 kg) ist mit Gebührenmarken zu versehen.

³ Für die Entsorgung von grösseren Mengen und Einzelstücken hat jeder Verursacher selbst besorgt zu sein; die Gemeindeverwaltung gibt diesbezüglich gerne Auskunft.

⁴ Abfall, der anderweitig entsorgt werden kann (Kehricht, Glas, Papier, Aluminium, Weissblechdosen, Leuchtstoffröhren, etc.) darf nicht der Sperrgutabfuhr mitgegeben werden.

§ 20 Altpapier, Karton

¹ Das Altpapier (Zeitungen, Zeitschriften, Karton, Verpackungspapier) ist in handliche, gut tragbare Bündel zusammenzuschnüren und kurz vor der Durchfahrt des Sammelfahrzeuges bereitzustellen.

Der Karton ist getrennt vom übrigen Altpapier in separaten Bündeln bereitzustellen.

² Beschichtete Papiere und Kartons (Verbundstoffe), wie zum Beispiel die sogenannten Tetrapackungen für Milch und Getränke, gehören nicht zum Altpapier.

VI. Sammelstellen wiederverwertbarer Stoffe

§ 21 Allgemeines

Für folgende wiederverwertbare Abfälle bestehen Sammelstellen:

- Glas
- Metall
- Aluminium
- Weissblechdosen
- Bauschutt, Erde, Steine.

Diese Sammelstellen können erweitert werden.

§ 22 Glassammelstellen

¹ Die aufgestellten Altglassammelbehälter sind so konzipiert, dass das Altglas getrennt nach den Farben grün, weiss und braun abgeliefert werden kann.

² Es werden alle reinen Glaswaren wie Flaschen, Einmach- und Haushaltgläser entgegengenommen. Metall-, Porzellan- und Plastikverschlüsse, Blechdeckel, Gummiteile usw. sind vorher zu entfernen.

³ Glaswaren dürfen in den Sammelstellen nur werktags deponiert werden. Der Gemeinderat setzt die erlaubten Benützungszeiten fest.

§ 23 Altmetall, Weissblechdosen, Aluminium

¹ Altmetall, Weissblechdosen und Aluminium aus dem eigenen Haushalt können werktags in den dafür vorgesehenen Mulden deponiert werden.

² Grössere Mengen (aus Gewerbebetrieben, etc.) müssen auf eigene Kosten selbst entsorgt werden.

§ 24 Bauschutt, Erde, Steine

Bauschutt, Erde und Steine können auf dem vom Gemeinderat bestimmten Sammelplatz deponiert werden.⁷

VII. Beseitigung umweltgefährdender Stoffe (Sonderabfälle)

§ 25 Sonderabfälle

¹ Sonderabfälle wie

- Fette, Oelemulsionen
- leicht brennbare Flüssigkeiten wie Benzin, Lösungsmittel, Säuren, Verdünner, etc.
- Farben, Lacke
- Kühlschränke
- Leuchtstoffröhren, Sparlampen
- Batterien
- Autobatterien
- Altpneus und grössere Gummistücke
- Abbruchautos
- Medikamente
- Gifte aller Art
- Explosivstoffe
- grössere Mengen Altöl
- Geräte und Apparate mit elektromechanischen und elektronischen Bestandteilen sind an die jeweiligen Lieferanten und Händler zurückzuschieben.

Bei Unklarheiten gibt die Gemeindekanzlei Auskunft, allenfalls nach Rücksprache mit den zuständigen kantonalen Stellen (Betreuung der gesetzlich vorgeschriebenen Gemeinde-sammelstelle).

² Industrie- und Gewerbebetriebe entsorgen ihre Sonderabfälle entsprechend der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen vom 12. November 1986.

⁷ Aenderung gemäss Beschluss EGV vom 03.12.1993, in Kraft seit 01.03.1994

§ 26 Sammelstellen für Sonderabfälle

Der Gemeinderat kann für einzelne Sonderabfallarten Sammelstellen einrichten, wie zum Beispiel:

- für kleinere Mengen Altöl (Motorenöl, Speiseöl)
- für kleinere Mengen Leuchtstoffröhren und Sparlampen
- Gifte aller Art bis 15 Liter (bzw. kg).

§ 27 Abbruchautos

Ausgediente Fahrzeuge können kostenlos den vom Kanton konzessionierten Inhabern von Sammelplätzen abgegeben werden.

§ 28 Entsorgung von tierischen Nebenprodukten⁸

¹ Alle auf Gemeindegebiet anfallenden tierischen Nebenprodukte sind der vom Gemeinderat zu bestimmenden Sammelstelle zu liefern oder direkt abholen zu lassen.

² Von der Ablieferungspflicht ausgenommen ist die Entsorgung von einzelnen Kleintieren bis zu einem Gewicht von 10 Kilogramm, die auf privatem Grund vergraben werden können.

³ Möglich ist auch die Kremation der Tiere auf eigene Kosten.

§ 29 Spezialabfahren, Sammelaktionen

Nach Bedarf können durch den Gemeinderat Spezialabfahren oder Sammelaktionen durchgeführt werden.

VII. a) Finanzierung⁹

§ 29 a¹⁰

¹ Zur Finanzierung der öffentlichen Entsorgung

- a) des Kehrichts (§§ 10 – 14),
- b) des Grüngutes (§ 16),
- c) des Sperrgutes (§ 19),
- d) des Altpapiers (§ 20),
- e) des Glases, Metalles, Aluminiums und der Weissblechdosen (§§ 21 – 23),

⁸ Aenderung gemäss Beschluss EGV vom 17.06.2009, in Kraft seit 01.01.2010

⁹ Eingefügt gemäss Beschluss EGV vom 01.12.1993, in Kraft seit 01.03.1994

¹⁰ Aenderung gemäss Beschluss EGV vom 01.12.1995, in Kraft seit 01.01.1996

- f) der in Kleinmengen angenommenen Sonderabfälle wie Motoren- und Speiseöl, Leuchtstoffröhren (§ 26),
g) der in die Sammelstelle angelieferten tierischen Nebenprodukte und der Kosten der Direktabholung (§ 28 Abs. 1)¹¹

erhebt die Gemeinde Gebühren. Diese sollen die Aufwendungen für die Abfuhr, die Entsorgung, die Einrichtung und den Betrieb der Sammelstellen sowie der Administration zu 100 % decken.

² Die Gebühren für die Abfallentsorgung gemäss Abs.1 lit. a bis f werden über die Herausgabe von offiziellen Kehrichtsäcken, Gebührenmarken, Gebührenplomben und Jahrespauschalen (Vignetten) zu dem in der Gebührenordnung genannten Nennwert oder durch Direktinkasso nach Gewicht erhoben. Mit den Kehrichtgebühren wird auch die Entsorgung der Abfälle gemäss Abs. 1 lit. c - f finanziert.¹²

³ Die Gebühren für die tierischen Nebenprodukte (Abs.1 lit. g) werden vom Gemeinderat nach Gewicht festgelegt. Die Lieferung von Tierkadavern bis zu einem Gewicht von 5 Kilogramm ist kostenlos. Die Kosten der Direktabholung von Tierkörpern werden der tierhaltenden Person weiterverrechnet.¹³

⁴ Wird die angestrebte Kostendeckung der Gebühren innerhalb eines abgelaufenen Rechnungsjahres mehr als 10 % unter- oder 5 % überschritten und besteht keine Aussicht, dass sich der Kostendeckungsgrad im Verlaufe des laufenden Jahres von selbst einstellt, passt der Gemeinderat die im Gebührentarif festgelegten Gebührensätze auf den nächst möglichen Zeitpunkt entsprechend an.¹⁴

§ 29 b¹⁵

Die Kosten für die Entsorgung von Erde, Steinen, Bauschutt (§ 24) sowie der Sonderabfälle (§ 25), ausgenommen die in die öffentliche Sammelstelle eingelieferten Kleinmengen Oel, Sparlampen usw., trägt direkt der Abfallanlieferer.

VIII. Rechtsschutz und Vollzug

§ 30 Vollzug, Aufsicht

Mit der Anwendung und Kontrolle dieses Reglementes wird der Gemeinderat beauftragt.

¹¹ Änderung gemäss Beschluss EGV vom 17.06.2009, in Kraft seit 01.01.2010

¹² Änderung gemäss Beschluss EGV vom 17.06.2009, in Kraft seit 01.01.2010

¹³ Änderung gemäss Beschluss EGV vom 17.06.2009, in Kraft seit 01.01.2010

¹⁴ Eingefügt gemäss Beschluss EGV vom 01.12.1993, in Kraft seit 01.03.1994

¹⁵ Eingefügt gemäss Beschluss EGV vom 01.12.1993, in Kraft seit 01.03.1994

§ 31 Übertretungen

¹ Übertretungen der Vorschriften dieses Reglementes werden vom Gemeinderat gemäss § 38 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 mit Busse geahndet.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidg. Strafbestimmungen.

§ 32 Haftung

Treten durch unsachgemässe Ablieferungen gefährliche Abfälle Schäden an Kehrichtfahrzeugen oder an der KVA auf oder ereignen sich hiedurch Unfälle, so wird der Verursacher dafür behaftet. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

§ 33 Beschwerdemöglichkeit

Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die in Anwendung dieses Reglementes, bzw. des eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzrechtes, erlassen werden, kann innert 20 Tagen beim Baudepartement des Kantons Aargau Beschwerde geführt werden.

IX. Schlussbestimmungen

§ 34 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. April 1991 in Kraft.

Durch die Gemeindeversammlung beschlossen am 13. Dezember 1990.

Namens der Einwohnergemeinde

Der Gemeindeammann:

J. Hubschmid

Der Gemeindeschreiber:

A. Riner

ANHANG I ZUM REGLEMENT ÜBER DIE ABFALLBESEITIGUNG DER GEMEINDE NIEDERWIL

GEBÜHRENTARIF

1. Kehrriechtsäcke ¹⁶

Der Verkaufspreis für die offiziellen Kehrriechtsäcke beträgt:

	<u>Verkaufspreis</u>
- 35 Liter-Sack	Fr. 20.30/Rolle à 10 Stück ¹⁷
- 60 Liter-Sack	Fr. 29.80/Rolle à 10 Stück ¹⁸
- 110 Liter Sack	Fr. 49.60/Rolle à 10 Stück ¹⁹

2. Gebührenmarken ²⁰

2.1 Die Gebührenmarke für sperrige Einzelstücke, welche der Kehrriecht- und der Sperrgutabfuhr mitgegeben werden können, kostet Fr. 2.70. ²¹

2.2 Pro Einzelstück muss folgende Anzahl Gebührenmarken aufgeklebt werden:

2.2.1 Einzelstücke Kehrriechtabfuhr (Höchstmass gemäss § 13 Abs. 1 des Reglementes)

- bis zum Maximal-Gewicht von 5 kg eine Gebührenmarke
- über 5 kg zwei Gebührenmarken

2.2.2 Einzelstücke bei separater Sperrgutabfuhr (§ 19 des Reglementes)

- bis zum Gewicht von 25 kg zwei Gebührenmarken
- ab 25 bis 50 kg vier Gebührenmarken

3. Kehrriechtgebühren für Handels-, Gewerbe- und Industriebetriebe ²²

3.1 Bei den Handels-, Gewerbe- und Industriebetrieben, die gemäss § 12 des Abfallreglementes verpflichtet sind, ihre Abfälle in Normcontainern bereit zu stellen, werden die Kehrriechtgebühren nach Massgabe des Gewichts erhoben. Das Gewicht der Abfälle wird bei der Abfuhr erfasst. Die Gebühren werden den Betrieben vier-

¹⁶ Aenderung gemäss Beschluss EGV vom 03.12.1993, in Kraft seit 01.03.1994

¹⁷ Anpassung der Gebühren gemäss Beschluss GR vom 13.12.2010, in Kraft seit 01.01.2011

¹⁸ Anpassung der Gebühren gemäss Beschluss GR vom 13.12.2010, in Kraft seit 01.01.2011

¹⁹ Anpassung der Gebühren gemäss Beschluss GR vom 13.12.2010, in Kraft seit 01.01.2011

²⁰ Aenderung gemäss Beschluss EGV vom 03.12.1993, in Kraft seit 01.03.1994

²¹ Anpassung der Gebühren gemäss Beschluss GR vom 13.12.2010, in Kraft seit 01.01.2011

²² Aenderung gemäss Beschluss EGV vom 27.11.1998, in Kraft seit 01.01.1999

teljährlich in Rechnung gestellt. Die Gebührenrechnung ist innert 20 Tagen zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen ist ein Verzugszins geschuldet. Der Zinssatz wird vom Gemeinderat festgelegt.

3.2 Die Entsorgungsgebühr beträgt Fr. -.27/kg.²³

4. Grüngutgebühren ²⁴

Für die Grüngutabfuhr werden folgende Gebühren erhoben:

4.1 Jahresgebühr (Vignette) für die Leerung von Behältern	
bis 50 l-Behälter	Fr. 93.50 ²⁵
bis 120 l-Behälter	Fr. 132.00 ²⁶
bis 240 l-Behälter	Fr. 220.00 ²⁷
bis 360 l-Behälter	Fr. 297.00 ²⁸
bis 800 l-Behälter	Fr. 550.00 ²⁹
4.2 Gebührenmarke pro Bündel (max. 1,50 x 40 cm, Maximalgewicht 25 kg)	Fr. 4.40 ³⁰

4.3 Für das direkt in die Sammelstelle angelieferte Grüngut legt der Gemeinderat die Gebühr auf Grund des Gewichts und der effektiven Kosten fest.

5. Gebühren für Tierkörper ³¹

6. ³²

Die vorstehenden Gebührenansätze verstehen sich inkl. Mehrwertsteuer.
Durch die Gemeindeversammlung beschlossen am 13. Dezember 1990.

Namens der Einwohnergemeinde

Der Gemeindeammann:
J. Hubschmid

Der Gemeindeschreiber:
A. Riner

²³ Anpassung der Gebühren gemäss Beschluss GR vom 05.12.2005, in Kraft seit 01.01.2006

²⁴ Aenderung gemäss Beschluss EGV vom 01.12.1995, in Kraft seit 01.01.1996

²⁵ Anpassung der Gebühren gemäss Beschluss GR vom 01.12.2014, in Kraft seit 01.01.2015

²⁶ Anpassung der Gebühren gemäss Beschluss GR vom 01.12.2014, in Kraft seit 01.01.2015

²⁷ Anpassung der Gebühren gemäss Beschluss GR vom 01.12.2014, in Kraft seit 01.01.2015

²⁸ Anpassung der Gebühren gemäss Beschluss GR vom 01.12.2014, in Kraft seit 01.01.2015

²⁹ Anpassung der Gebühren gemäss Beschluss GR vom 01.12.2014, in Kraft seit 01.01.2015

³⁰ Anpassung der Gebühren gemäss Beschluss GR vom 01.12.2014, in Kraft seit 01.01.2015

³¹ Aufgehoben gemäss Beschluss EGV vom 17.06.2009, in Kraft seit 01.01.2010

³² Aenderung gemäss Beschluss EGV vom 01.12.1995, in Kraft seit 01.01.1996

ANHANG II ZUM REGLEMENT ÜBER DIE ABFALLBESEITIGUNG DER GEMEINDE NIEDERWIL

GEBÜHRENTARIF

5. Gebühren für Tierkörper ³³

Für die in die kommunale Sammelstelle angelieferten Tierkörper werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|---|----------------------|--------------|
| – Kleintier und Tierabfälle bis | 5 kg pro Anlieferung | gebührenfrei |
| – Tiere und Abfälle von über 5 kg pro Anlieferung | | Fr. 0.70/kg |

Gemeinderat Niederwil

Der Gemeindeammann:
W. Koch

Der Gemeindeschreiber:
Ch. Huber

³³ Festsetzung der Gebühren gemäss Beschluss GR vom 06.08.2012, in Kraft seit 01.01.2012